

Satzung des Sportfischer-Club Echzell e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der am 5. Juni 1971 gegründete Club führt den Namen:

"Sportfischer-Club Echzell e. V." und ist in das Vereinsregister eingetragen. Er ist organisatorisch dem Landesverband Deutscher Sportfischer Hessen-Süd e. V. im "Verband Deutscher Sportfischer e. V." angegliedert.

Sitz des Clubs: Echzell

Gerichtsstand: Friedberg

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

Der Club bezweckt:

1. Allen Clubmitgliedern Gelegenheit zur Ausübung des Angelsports zum Zwecke der körperlichen Erholung und der Erhaltung der Gesundheit zu bieten.
2. Die Hege und Pflege des Fischbestandes in den Clubgewässern mit einheitlich geregelten Schutzmaßnahmen.
3. Die Festsetzung und Einhaltung einheitlicher, den Sportfischereiinteressen angepasster Schonzeiten und Mindestmaße unter Beachtung der bestehenden Gesetze und der evtl. zusätzlich erlassenen Bestimmungen des Clubs.
4. Jährliche Besatzmaßnahmen nach Bedarf und Möglichkeit durchzuführen.
5. Die Erhaltung und den Ausbau der Clubgewässer im Sinne des Naturschutzes sowie die Schaffung von neuen Angelmöglichkeiten zur Ausübung des waidgerechten Sportes.
6. Sportlichen Geist zu pflegen und die Interessen seiner Mitglieder wahrzunehmen.
7. Im Sinne der vorgenannten Zielsetzung Unterricht der Öffentlichkeit in Wort und Schrift
8. Die ideelle und materielle Förderung jugendpflegerischer Maßnahmen zugunsten der Jugendgruppe des Clubs.

Gemeinnützigkeit

Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder nur satzungsmäßig vorgesehene Zuwendungen aus Mittel des Clubs erhalten.

Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Clubs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Clubs ist das Kalenderjahr

§ 4 Mitgliedschaft und Aufnahme

Die Mitgliedschaft ist freiwillig.

1. Die aktive Mitgliedschaft kann von jeder Person, die das 10. Lebensjahr vollendet hat und eine vom "VDSF" anerkannte Sportfischerprüfung spätestens mit Vollendung des 16. Lebensjahres abgelegt hat, erworben werden, vorausgesetzt ihr Charakter und Leumund steht der Ausübung einer waidgerechten Sportfischerei nicht entgegen und die Ziele und die Zwecksetzung dieser Satzung werden nicht gefährdet
2. Passive Mitglieder können Personen werden, die als Freunde und Förderer Beziehungen zur

Sportfischerei pflegen.

3. Zu Ehrenmitgliedern können durch Beschluss des Vorstandes Personen ernannt werden, die sich um die Förderung des Clubs und der Sportfischerei besonders verdient gemacht haben.

4. Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft in der Clubjugendgruppe ist durch den Erziehungsberechtigten beim Clubjugendwart zu stellen. Der Vorstand entscheidet dann nach Anhörung des Clubjugendwartes über diesen Aufnahmeantrag.

5. Zum Erwerb der aktiven Mitgliedschaft bedarf es eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Vorstand zu richten ist. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit über die Aufnahme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Mitgliedschaft wird bei Zahlung der Aufnahmegebühr und des ersten Jahresbeitrages rechtswirksam. Bei Passivmitgliedschaft entfällt die Aufnahmegebühr.

§ 5 Aufnahmegebühr und Beitrag

Die Höhe der von den aktiven Mitgliedern zu entrichtenden Jahresbeiträge werden von der Generalversammlung festgelegt.

Die Höhe der Aufnahmegebühr für aktive und der Jahresbeitrag für passive Mitglieder werden vom Vorstand festgelegt.

Die Jahresbeiträge sind bis spätestens 15. April des laufenden Geschäftsjahres auf das Konto des Clubs einzuzahlen (entfällt bei Bankeinzugsvollmacht).

In Ausnahmefällen, die von den Mitgliedern schriftlich zu begründen sind, kann der Vorstand Zahlungsfrist gewähren. Ehrenmitglieder sind nicht beitragspflichtig.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die aktiven Mitglieder haben im Rahmen der Satzung Anspruch auf volle Unterstützung und Förderung durch den Club. Es stehen ihnen die Einrichtungen des Clubs nach Möglichkeit zur Verfügung. Sie haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Clubs teilzunehmen.

2. Die Mitglieder haben das Recht, vor Genehmigung durch die Generalversammlung, den Jahresabschluss und den Geschäftsbericht einzusehen.

3. Die Mitglieder des Clubs sind verpflichtet, die Interessen des Clubs zu wahren, sich wechselseitig zu achten und die festgesetzten Beiträge und Gebühren ohne besondere Aufforderung zu zahlen.

4. Sie dürfen auch kein Pacht- oder Kaufangebot unmittelbar oder mittelbar auf ein Gewässer abgeben, das der Club bisher ordnungsgemäß angepachtet hatte. Insbesondere ist es den Mitgliedern verboten, bei Verhandlungen über Neupachtungen den Club im Preisangebot zu überbieten, um damit die Pachtung oder den Kauf des Gewässers an sich zu ziehen.

5. Beschlüsse des Clubs oder des Vorsitzenden, die der Durchführung von Clubmaßnahmen im Sinne des Clubzweckes dienen und den Mitgliedern bekannt gegeben sind, verpflichten jedes Mitglied.

§ 7 Erlöschung der Mitgliedschaft und Ordnungsmaßnahmen

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch

I. Austritt, der nur zum Ende des laufenden Geschäftsjahres zulässig und durch einen eingeschriebenen Brief an den Vorstand mitzuteilen ist.

II. Tod des Mitgliedes

III. Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Club, wenn es

a) der Satzung oder den Beschlüssen des Clubs oder Vorstandes bewusst und erheblich zuwiderhandelt,

b) mit einem Jahresbeitrag oder anderen Verpflichtungen länger als bis zum 31. Dezember des laufenden Geschäftsjahres im Rückstand bleibt,

- c) eine Handlung begeht, die den Club erheblich zu schädigen geeignet ist,
- d) sich eines grob unsportlichen oder kameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht oder wegen der Allgemeinheit schädigenden Verhaltens rechtskräftig verurteilt ist,
- e) Ordnungsmaßnahmen des Vorstandes wegen Pflichtverletzungen, die nicht den Ausschluss gebieten, nicht fristgerecht Folge leistet,
- f) soweit es passives Mitglied ist - Verstöße im Sinne der Buchstaben a) bis e) begeht.

2. Antragsberechtigt im Sinne der Ziffer 1 Absatz III ist jedes Mitglied, dessen satzungsmäßige Rechte durch das auszuschließende Mitglied verletzt sind; weiterhin jedes Vorstandsmitglied, auch wenn es nicht betroffen ist. Der Antrag ist schriftlich an den Vorstand des Clubs zu richten. Den Ausschluss verfügt der Vorstand des Clubs durch schriftlichen Bescheid per Einschreiben. Im Ausschlussbescheid sind die Gründe für den Ausschluss anzugeben. Gegen den Ausschlussbescheid ist der Einspruch zulässig, der innerhalb vier Wochen nach Zustellung mit eingehender Begründung an den Vorstand durch Einschreiben einzureichen ist. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung, in der der Einspruchsführer seine Interessen durch persönliche Teilnahme vertreten kann. Die gleichen Rechte hat das Antragsberechtigte Mitglied. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

3. Einspruchsberechtigt im Sinne von Ziffer 2 sind auch das verletzte Mitglied, wenn der Vorstand ein Ausschlussverfahren ablehnt und ein Mitglied, gegen das Ordnungsmaßnahmen im Sinne von Buchstabe c) verhängt wurden. Auch in diesen Fällen wird wie Ziffer 2 oben verfahren.

4. Der Auszuschließende, der durch Ordnungsmaßnahmen Betroffene und das verletzte Mitglied, dessen Antrag abgelehnt wurde, können mit der Einlegung des Einspruchs den Ehrenrat anrufen.

5. Ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglieder haben ihren Verpflichtungen, insbesondere ihrer Beitragspflicht, bis zum Zeitpunkt der Rechtskraft des Austritts oder des Ausschlusses nachzukommen. Mit dem Ausscheiden oder Ausschluss geht jeder Anspruch auf das Vermögen des Clubs verloren. An ausgeschlossene Mitglieder dürfen keine Gastkarten ausgegeben werden

§ 8 Sportfischerpass

1. Allen aktiven Clubmitgliedern wird der "Sportfischerpass" des Verbandes Deutscher Sportfischer e. V. ausgehändigt.
2. Der Sportfischerpass bleibt Eigentum des Verbandes Deutscher Sportfischer e. V. und ist mit dem Ausscheiden des Inhabers oder des Clubs aus dem VDSF zurückzugeben.

§ 9 Organe des Clubs

Organe des Clubs sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden,
 - c) dem Kassenverwalter,
 - d) dem Schriftführer,
 - e) dem Gewässerwart,
 - f) dem Sportwart,
 - g) dem Jugendgruppenleiter bzw. Jugendwart,
 - h) dem Pressewart,

i) und im Bedarf Beisitzer.

2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Jahreshauptversammlung jeweils für drei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Sie müssen aktive Mitglieder des Clubs sein. Der Vorstand kann durch die Jahreshaupt- oder außerordentliche Mitgliederversammlung vorzeitig abberufen werden. Er bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist, auch um den Einsatz eines Notvorstandes zu vermeiden. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus oder ist es für längere Zeit an der Ausübung seines Amtes verhindert, kann der Vorstand für den Rest der Wahlzeit einen Ersatzmann wählen, der der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung bedarf.

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis; die des 2. Vorsitzenden wird jedoch im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden beschränkt.

4. Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Clubs, soweit nicht nach Maßgabe dieser Satzung oder zwingender Gesetzesvorschriften der Mitgliederversammlung vorbehalten oder übertragen sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des amtierenden Vorsitzenden. Das Stimmrecht der Vorstandsmitglieder ist nicht übertragbar. Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren ist zulässig.

5. Der Vorstand ist an die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse gebunden.

6. Alle Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Bare Auslagen sind ihnen zu erstatten. Die ihnen in Ausübung ihres Amtes entstehenden Reisekosten, Tage- und Übernachtungsgelder werden nach den jeweils geltenden Reisekostensätzen des Landesverbandes vergütet.

§ 11 Einzelne Ämter

1. Der Vorsitzende beruft die Vorstands- und Mitgliederversammlungen ein. Er führt den Vorsitz, im Verhinderungsfalle der 2. Vorsitzende. Er hat dafür zu sorgen, dass die Versammlungsbeschlüsse ausgeführt werden bzw. zu veranlassen, dass ihre Durchführung geschieht.

2. Der Kassenverwalter verwaltet die Kasse und hat das Finanzwesen zu überwachen.

3. Der Schriftführer führt in allen Versammlungen und Sitzungen das Protokoll, das von ihm und den jeweiligen Vorsitzenden der Versammlung oder der Sitzung zu unterzeichnen ist. Das Versammlungsprotokoll ist in der nächsten Versammlung den Clubmitgliedern zur Kenntnis zu bringen. Außerdem erledigt er den Schriftwechsel des Clubs, soweit es nicht Kassenangelegenheiten betrifft.

4. Alle übrigen Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeiten im Rahmen der in der Satzung angegebenen Zwecke und der jeweiligen Sitzungs- oder Versammlungsbeschlüsse aus.

§ 12 Versammlungen

1. Vorstandssitzungen werden nach Bedarf vom 1. Vorsitzenden einberufen. Die Vorstandsmitglieder sind schriftlich - mindestens drei Tage vorher - zu laden. Jede ordnungsgemäß einberufene Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist die nächste ordnungsgemäß einberufene Vorstandssitzung, ohne Rücksicht auch die Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.

2. Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand mindestens einmal jährlich einberufen. Die Einladungen erfolgen schriftlich.

3. Die Einberufungen zu den Generalversammlungen (Jahreshauptversammlungen, abgekürzt JHV) erfolgen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Sie müssen spätestens drei Monate nach Ende des abgelaufenen Geschäftsjahres stattfinden.

4. Außerordentliche Generalversammlungen sind mindestens vier Wochen vorher einzuberufen,

a) wenn der Vorstand dies beschließt

b) wenn mindestens fünfzig Prozent der aktiven Mitglieder die Einberufung verlangen, wobei der Grund anzugeben ist.

Wird dem Verlangen nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen entsprochen, so können die Antragsteller selbst die Versammlung unter Mitteilung des Sachverhaltes einberufen.

5. Anträge der Mitglieder zu den Versammlungen sind mindestens eine Woche vorher schriftlich an den Vorstand einzureichen. In besonderen Fällen können Anträge der Mitglieder durch Beschluss der Versammlung in die Tagesordnung aufgenommen werden.

6. Abstimmung.

Jedes aktive Mitglied ist stimmberechtigt, außer jugendlichen Mitgliedern. Soweit ein Clubmitglied von einem Antrag persönlich betroffen wird, insbesondere wenn ein Vorwurf behandelt wird, einfällt für das Clubmitglied das Stimmrecht. Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder. Bei Abstimmungen entscheidet einfache Stimmenmehrheit. Bei Gleichheit der Stimmen gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen bedürfen der Dreiviertelmehrheit der Jahreshauptversammlung.

7. Die Beschlüsse der Versammlung sind für den Vorstand und alle Clubmitglieder bindend, ebenso die Beschlüsse der Vorstandssitzungen.

§ 13 Kassenführung und Prüfung

1. Für die ordnungsgemäße Kassenführung und Rechnungslegung ist der Kassenverwalter verantwortlich. Außerplanmäßige Ausgaben, die mit den Zwecken dieser Satzung im Zusammenhang stehen, dürfen nur getätigt werden, wenn der Vorstand dies mit den Stimmen von mindestens zweidrittel seiner Mitglieder beschließt und ausreichende Deckungsmittel zur Verfügung stehen. Beim Beschluss über außerplanmäßige Ausgaben ist in jedem Falle die Anwesenheit des Kassenverwalters erforderlich.

2. Die Kassenprüfung ist durch zwei von der Generalversammlung gewählte Kassenprüfer nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres vorzunehmen. Der Prüfungsbericht ist in der nächsten Jahreshauptversammlung vorzulegen. Den Kassenprüfern ist das gesamte Buch- und Aktenmaterial vorzulegen und jede verlangte Auskunft zu erteilen. Der Vorstand ist gehalten, unvermutete Kassenprüfungen vorzunehmen.

§ 14 Clubgewässer und ihre Benutzung

1. Clubgewässer sind

- a) vom Club gepachtete oder erworbene,
- b) von Clubmitgliedern im Auftrag des Clubs angepachtete,
- c) von Clubmitgliedern freiwillig dazu erklärte Fischgewässer,
- d) Gewässer, mit deren Pächter der Club einen Vertrag über die Ausgabe von Erlaubnisscheinen hat,

2. Die Benutzung der Clubgewässer wird wie folgt festgelegt:

Soweit nicht anders durch Vorstandsbeschluss bestimmt wird,

- a) darf die Fischerei nur vom Ufer mit zwei Angelruten ausgeübt werden,
- b) darf in der Nachtzeit nicht geangelt werden (Nachtzeit in die Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang).

3. Der Vorstand ist befugt,

- a) Gastkarten an Gastfischer auszugeben,
- b) Verkaufsstellen für Gastkarten zu bestimmen.

4. An Gastfischer, die beim Fischfrevell oder der Fischwilderei gestellt werden, die sich grob unsportlich verhalten, die Mitglieder erheblich belästigen und von denen eine rechtskräftige Bestrafung wegen Fischereivergehens oder einer ehrenrührigen Straftat bekannt wird, dürfen ab diesem Zeitpunkt keine Gastkarten mehr ausgestellt werden. Im Besitz des Gastes befindliche Gastkarten sind sofort einzuziehen. Sämtliche Ausgabestellen von Gastkarten sind in geeigneter Form hiervon zu unterrichten.

§ 15 Jugendordnung

1. Die Clubjugend wird von dem Jugendwart geführt. Er wird von den Jugendmitgliedern auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Jugendwart bedarf nach seiner Wahl der Bestätigung durch die Jahreshauptversammlung und ist dann Mitglied des Vorstandes.
2. Der Jugendwart ist vom Vorstand und der Mitgliederversammlung in wichtigen Jugendangelegenheiten zu hören.
3. Die Jugendgruppe führt ein Jugendleben eigener Ordnung.
4. Sinn und Zweck der Jugendarbeit sind, die Jugendlichen zu waidgerechten Sportfischern zu erziehen, staatsbürgerlich zu schulen und in jugendpflegerischem Sinne zu betreuen. Die Jugend des Clubs bekennt sich zur olympischen Idee. Parteipolitische, konfessionelle und rassistische Neutralität ist bei der Jugendgruppe zu wahren.
5. Als Jugendliche gelten alle Personen beiderlei Geschlechts vom vollendeten zehnten bis zum vollendeten achtzehnten Lebensjahr.
6. Zur Förderung der Jugendgruppenarbeit soll den Jugendlichen ein angemessener Beitragsanteil zur Verfügung gestellt werden. Über die Mittel verfügt der Jugendwart im Einvernehmen mit dem Vorstand. Die Verwendung der Jugendmittel wird vom Vorstand geprüft.

§ 16 Ehrenrat

1. Jeweils mit der Wahl eines neuen Vorstandes ist von der Mitgliederversammlung ein aus drei aktiven Mitgliedern bestehender Ehrenrat zu wählen. Die Mitglieder des Ehrenrates dürfen nicht zur gleichen Zeit dem Vorstand angehören.
2. Die drei Mitglieder des Ehrenrates wählen mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
3. Der Ehrenrat hat folgende Aufgaben:
 - a) Ruft ein Mitglied den Ehrenrat dem § 7 Ziffer 4 an, so klärt der Ehrenrat unverzüglich den Sachverhalt durch Erhebung der in der Einspruchsschrift angegebenen Beweise. Die als Zeugen ernannten Clubmitglieder haben der Vorladung des Ehrenrates Folge zu leisten. Der Vorsitzende trägt der Mitgliederversammlung vor der Beschlussfassung den ermittelten Sachverhalt vor. Der Ehrenrat ist berechtigt, der Mitgliederversammlung einen Vorschlag zu unterbreiten.
 - b) In allen Streitigkeiten innerhalb des Clubs in mit Zustimmung der Beteiligten eine gütliche Regelung zu versuchen.
4. Der Ehrenrat, der sich seine Geschäftsordnung selbst gibt, kann die unter Ziffer 3 a) und 3 b) genannten Handlungen vornehmen, wenn mindestens ein Mitglied außer dem Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung dem Stellvertreter anwesend ist.
5. Zu den Verhandlungen, die den Beteiligten und dem Vorstand rechtzeitig mitzuteilen sind, dürfen die Vorgenannten erscheinen. Sie haben Anspruch auf angemessenes Gehör.
6. Die Mitglieder des Ehrenrates und die Zeugen haben Anspruch auf Ersatz der Fahrtkosten zu den Verhandlungen.

§ 17 Auflösung

1. Die Auflösung des Clubs erfolgt durch Beschluss einer Eigens zu diesem Zweck vom Clubvorsitzenden einberufenen Mitgliederversammlung. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Clubs ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden aktiven Mitglieder erforderlich.
2. Die Mitgliederversammlung zwecks Auflösung muss vom Clubvorsitzenden einberufen werden, wenn die aktiven Mitglieder dies mit einer Dreiviertelmehrheit verlangen.
3. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Clubs nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer etwa geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.
4. Das nach Tilgung der Verbindlichkeiten bei Auflösung verbleibende Vermögen, ist dem Landesverband Deutscher Sportfischer Hessen-Süd im VDSF mit der Auflage zur Verfügung zu stellen, das Vermögen für die Belange der Sportfischerei zu verwenden.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 28. Januar 2001 in Kraft.

Beschlossen in der Generalversammlung am 28. Januar 2001 in Echzell.

Die Änderungen des § 4 Abs. 1, Seite 4 und § 15 Abs. 5, Seite 14 dieser Satzung wurden am 26.01.2003 in der Generalversammlung beschlossen und treten am 27. Januar 2003 in Kraft.

Die Änderung des § 10 Abs. 3, Seite 9 dieser Satzung wurde am 16.03.2008 in der Generalversammlung beschlossen und tritt am 17.03.2008 in Kraft.